

Von der praktischen Sozialarbeit in die Lehre (?)

Beitrag von „Sissymaus“ vom 11. November 2013 14:06

Nun, es gilt jedenfalls für NRW. Wenn Du in der OBAS nachliest: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Erlasse/OBAS.pdf>, dann ist Voraussetzung ein Hochschulabschluss mit mindestens 8 Semestern. Das schließt die FH eigentlich aus.

Ich hatte auch nur FH, bin aber in den sogenannten FH-Erlass gerutscht, der ein Nachstudium bei voller Bezahlung und reduzierter Stundenzahl zulässt. Der gilt jedoch nur für einige Fächer. Schau mal hier: http://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Erlasse/FH_BK.pdf

Ansonsten kenne ich mich nicht so gut aus, wie es an anderen Schulformen aussieht. Nachstudium bedeutete bei mir übrigens, fehlende Teile des 1. Staatsexamens nachzuholen. Im heutigen Erlass bedeutet es: Master sc nachholen.